

Wirken sich die Verordnungen von Hilfsmitteln auf das ärztliche Budget aus?

Bei der Verordnung von Hilfsmitteln im Sinne des § 33 SGB V taucht regelmäßig von Ärzten die Behauptung bzw. die Fragestellung auf, dass durch die Verordnungen von Hilfsmitteln ihr ärztliches Budget betroffen sei.

Eine solche Annahme findet keine Stütze in den gesetzlichen oder unter gesetzlichen Normen. Die Budgetierung eines bestimmten ärztlichen Leistungsbereiches setzt nämlich immer eine gesetzliche oder zumindest untergesetzliche Norm voraus. Regelungen finden sich jedoch ausschließlich zu Arznei- und Heilmitteln. Da sich ausdrückliche gesetzliche Regelungen zu der Budgetierung der Verordnung von Arznei- und Heilmitteln finden, wirken sich solche Verordnungen auch auf die Vergütungsansprüche des Arztes aus.

Eine vergleichbare gesetzliche oder untergesetzliche Regelung besteht jedoch nicht. Es gibt weder ein Hilfsmittelbudget noch eine hierfür entsprechende Richtgröße.

Der Begriff des Arzneimittels dürfte insoweit eindeutig und bekannt sein. Bei der Abgrenzung von Heil- und Hilfsmitteln tauchen jedoch immer wieder Probleme auf. Verkürzt kann man zur Abgrenzung beider Bereiche folgende Definitionen zur Hilfe nehmen:

1. Hilfsmittel sind alle sächlichen medizinischen Mittel, die der Krankenbehandlung dienen;
2. Heilmittel sind alle persönlichen medizinischen Dienstleistungen, die von nichtärztlichen Leistungserbringern erbracht werden.

Zusammenfassend ist daher ausdrücklich festzustellen, dass die Verordnung von Hilfsmitteln sich nicht auf das ärztliche Budget auswirkt.

Quelle: Rechtsanwälte AG - weitere Informationen auf Anfrage